

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Pflegefachberuf (staatliche Anerkennung)

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Pflegefachfrau/Pflegefachmann /
Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger*

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*

Altenpflegerin/Altenpfleger*

Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer

Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer

aufgrund meiner in _____ abgeschlossenen Berufsausbildung.
(Land, in dem die Ausbildung absolviert wurde)

*** Bitte beachten Sie bei der folgenden Angabe die Hinweise zur Übergangsregelung nach §66a PflBG am Ende des Antragsformulars!**

Ich bitte darum, dass die Entscheidung über meinen Antrag nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes bzw. Altenpflegegesetzes vorgenommen wird.

Ich bitte darum, dass die Entscheidung über meinen Antrag nach den Vorschriften des Pflegeberufgesetzes vorgenommen wird.

Antragsdaten

Persönliche Daten

Anrede: _____

Vorname (n): _____

Nachname: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Aufenthaltort

Aktuell wohnhaft in Deutschland: Ja Nein

Zeitpunkt, seit dem Sie in Deutschland wohnen: _____

Wohnanschrift in Deutschland

Adresszusatz (c/o) _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Wohnanschrift im Ausland

Staat: _____

Adresse: _____

Kontaktmöglichkeiten

Ich willige in die Verarbeitung der unter Kontaktmöglichkeiten angegebenen Daten ein. Ja Nein

Ich möchte auch vertraulich zu behandelnde Daten über unverschlüsselte E-Mail austauschen. Ja Nein

E-Mail-Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Bevollmächtigung

Ich möchte in dem Anerkennungsverfahren vertreten werden Ja Nein

Name der Verfahrensvertretung: _____

Vollmacht ist beigefügt Ja Nein

Arbeitsstelle

Arbeitgeber in Hessen ist bereits vorhanden oder in Aussicht Ja Nein

Name des Arbeitgebers: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Begründen Sie Ihre Antragstellung in Hessen (falls kein Arbeitgeber in Hessen)

Ich habe bereits einen Antrag auf staatliche Anerkennung für Ja Nein
meine im Ausland abgeschlossene Berufsqualifikation gestellt.

Zeitpunkt der Antragstellung: _____

Behörde: _____

Aktenzeichen: _____

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen sich ergebenden Daten durch das Regierungspräsidium Darmstadt und weitere Stellen verarbeitet werden dürfen. Auf die [Informationen nach Artikel 13 DS-GVO für die Anerkennungsverfahren der Pflegefachberufe](#) wird hingewiesen. Die Hinweise zum Datenschutz nehme ich zur Kenntnis und stimme zu.

Weiterhin bestätige ich, dass ich die Hinweise zur Übergangsregelung nach §66a PflBG zur Kenntnis genommen habe (siehe Seite 4-5).

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Angebote für Beratung:

Sollten Sie weitergehende Fragen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen pflegeberuflichen Bildungsabschlüssen und dem Antragsverfahren haben, nutzen Sie auch die Beratungsangebote des [Pflegequalifizierungszentrums Hessen \(POZ-Hessen\)](#) sowie weiterer [beratender Einrichtungen](#).

Wichtige Hinweise:

Sämtliche Ausbildungsunterlagen sind als beglaubigte Kopien (keine Farbkopien) vorzulegen (beglaubigen kann ein Notar oder die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung in Deutschland). Achten Sie bitte unbedingt darauf, dass keine unbeglaubigten Kopien sowie **keine Farbkopien** vorgelegt werden, da diese nicht akzeptiert werden können.

Die deutschen Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten und beeidigtem Übersetzer anzufertigen bzw. zu beglaubigen. Die Übersetzungen müssen vom Original oder beglaubigten Kopien angefertigt werden und dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen. Übersetzungen, die von unbeglaubigten Fotokopien angefertigt wurden, können nicht akzeptiert werden.

Hinweise zur Übergangsregelung nach §66a PflBG

Im Pflegeberufegesetz (PflBG) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, dass bis zum 31.12.2024 Anträge auf Erteilung der Berufserlaubnis im Pflegeberuf auf Grund eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses im Bereich der Pflege auch nach den Vorschriften des ehemaligen Krankenpflegegesetzes (KrPflG) und des ehemaligen Altenpflegegesetzes (AltPflG) bearbeitet werden können.

Die Entscheidung, auf welcher rechtlichen Grundlage der individuelle Antrag bearbeitet wird

- entweder nach den Vorschriften des ehemaligen Krankenpflegegesetzes / Altenpflegegesetzes (Anerkennung als Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger*in oder Altenpfleger*in) oder
- nach dem §40 PflBG (Anerkennung als Pflegefachmann/Pflegefachfrau)

trifft die zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Darmstadt. Das Regierungspräsidium Darmstadt bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihren Wunsch, ob Ihr Antrag nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes/ Altenpflegegesetzes oder des Pflegeberufegesetzes bearbeitet und beschieden werden soll, einzubeziehen.

Bitte geben Sie dazu auf dem Antragsformular entsprechend ihren Wunsch an. Berücksichtigen Sie bei der Angabe die folgenden Hinweise zu den möglichen Auswirkungen auf Ihr Anerkennungsverfahren:

A. Auswirkungen der Bearbeitung und Entscheidung des Antrags auf Anerkennung der Berufsbezeichnung nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes (oder des ehemaligen Altenpflegegesetzes)

- Wird der Antrag auf Anerkennung nach den Vorschriften des ehemaligen Krankenpflegegesetzes oder des ehemaligen Altenpflegegesetzes bearbeitet, so erfolgt der Ausbildungsvergleich sowie die Feststellung von gegebenenfalls vorhandenen wesentlichen Unterschieden zwischen Ihrer im Herkunftsland absolvierten Ausbildung bzw. Ihres absolvierten Studiums und der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz unter Berücksichtigung des jeweiligen Qualifikationsziels sowie der theoretischen und praktischen Ausbildung, wie sie im ehemaligen Krankenpflegegesetz oder im ehemaligen Altenpflegegesetz definiert ist (siehe Anlage 1).
- Werden wesentliche Unterschiede zwischen der **im Herkunftsland absolvierten Ausbildung bzw. dem absolvierten Studium der allgemeinen Krankenpflege** und der deutschen Ausbildung in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege nach dem Krankenpflegegesetz festgestellt, so kann sowohl die Kenntnisprüfung als auch der Anpassungslehrgang, die dem Ausgleich der wesentlichen Unterschiede dienen, ausschließlich in Einrichtungen der stationären Akutversorgung (Krankenhäuser) und ausschließlich unter Beteiligung ehemaliger Krankenpflegeschulen absolviert werden.
- Werden wesentliche Unterschiede zwischen der **im Herkunftsland absolvierten Altenpflegeausbildung bzw. dem absolvierten Studium mit Schwerpunkt Altenpflege** und der deutschen Ausbildung in der Altenpflege nach dem Altenpflegegesetz festgestellt, so kann sowohl die Kenntnisprüfung als auch der Anpassungslehrgang, die dem Ausgleich der wesentlichen Unterschiede dienen, ausschließlich in Einrichtungen der stationären Langzeitversorgung (Pflegeheime) und ausschließlich unter Beteiligung ehemaliger Altenpflegeschulen absolviert werden.

- Wird ein großer Umfang an wesentlichen Unterschieden zwischen der absolvierten Ausbildung / dem absolvierten Studium und den Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz festgestellt, so nehmen Sie, sofern Sie den Anpassungslehrgang als Ausgleichsmaßnahme absolvieren möchten, am Unterricht in der deutschen Pflegeausbildung teil.

- **Beachten Sie bitte: Der erfolgreiche Abschluss der Anerkennungsmaßnahme und die für die Ausstellung der Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung notwendigen Voraussetzungen müssen in diesem Falle bis zum 31.12.2024 vorliegen!**

B. Auswirkungen der Bearbeitung und Entscheidung des Antrags auf Anerkennung der Berufsbezeichnung nach den Vorschriften des Pflegeberufgesetzes

- Wird der Antrag auf Anerkennung nach den Vorschriften des Pflegeberufgesetzes bearbeitet, so erfolgt die Feststellung von gegebenenfalls vorhandenen wesentlichen Unterschieden unter Berücksichtigung des Qualifikationsziels sowie der theoretischen und praktischen Ausbildung, wie sie im Pflegeberufgesetz und der zugehörigen Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (hier vor allem Anlage 2, 6 und 7) definiert ist.
- Werden wesentliche Unterschiede zwischen der im Herkunftsland absolvierten Ausbildung bzw. dem absolvierten Studium und der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz festgestellt, so kann die Kenntnisprüfung sowohl in Einrichtungen der stationären Akutpflege (Krankenhäuser) als auch der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) und der ambulanten Langzeitpflege (ambulante Pflegedienste) absolviert werden, vorausgesetzt, dass diese Einrichtungen auch Ausbildungsplätze in der generalistischen Pflegeausbildung anbieten (als Träger der praktischen Ausbildung oder als Kooperationspartner). Entscheiden Sie sich für die Durchführung der Kenntnisprüfung, können Sie wählen, in welcher dieser Einrichtungen Sie den praktischen Teil der Kenntnisprüfung ablegen möchten.
- Sowohl der mündliche Teil der Kenntnisprüfung als auch das Abschlussgespräch zum Anpassungslehrgang können unter Beteiligung der Pflegeschulen durchgeführt werden, die die Kenntnisprüfung bzw. das Abschlussgespräch anbieten – diese Möglichkeit ist in diesem Verfahren nicht auf ehemalige Krankenpflegeschulen beschränkt.
- Der praktische Teil des Anpassungslehrgangs kann in Abhängigkeit zum Ausbildungsvergleich sowie der Feststellung von wesentlichen Unterschieden sowohl Praxisphasen in Einrichtungen der stationären Akutpflege (Krankenhäuser), der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) sowie der ambulante Akut- und Langzeitpflege (ambulante Pflegedienste) umfassen.¹ Dabei besteht Ihrerseits eine Wahlmöglichkeit, in welchem Einrichtungstyp der größte Anteil an praktischen Nachqualifizierungszeiten erfolgen soll. Idealerweise erbringen Sie jene Zeit bei dem Arbeitgeber, der Sie angeworben hat, oder bei dem Sie zukünftig tätig werden wollen.
- Der theoretische und praktische Unterricht im Anpassungslehrgang findet im Rahmen von modularisierten Kursen statt, die an Pflegeschulen und Bildungseinrichtungen, die jene anbieten, absolviert werden können.

¹ Weist eine antragstellende Person einen im Ausland erworbenen Abschluss in der allgemeinen Krankenpflege nach, der nicht direkt anerkannt werden kann, und wählt als Ausgleichsmaßnahme den Anpassungslehrgang, so ist in der Regel innerhalb des Anpassungslehrgangs auch ein Einsatz in der stationären Langzeitpflege und ggf. auch in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege erforderlich.